

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume,
Dorfgemeinschaftshäuser
und anderen
Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Friedland**

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Neufassung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume, Dorfgemeinschaftshäuser und anderen Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Friedland beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Friedland unterhält zur Förderung der örtlichen Gemeinschaften Anlagen und Einrichtungen

- a. in Dorfgemeinschaftsanlagen
- b. in Dorfgemeinschaftshäusern
- c. in Dorfgemeinschaftsräumen
- d. in Feuerwehrgerätehäusern

als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.

(2) Die Entgelt- und Benutzungsordnung ist auch für andere gemeindeeigene Räume anzuwenden, wenn diese im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung gestellt werden. Das Entgelt richtet sich dann nach der Größe vergleichbarer Gemeinschaftsräume. Die Benutzung hat nach den Regeln dieser Ordnung zu erfolgen.

§ 2

Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen werden Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den §§ 3 ff. dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltfreie Benutzung

(1) Folgende Veranstaltungen werden von der Zahlung eines Entgelts freigestellt:

- a. Veranstaltungen, Sitzungen und Bürgerversammlungen der Gemeinde Friedland sowie anderer öffentlicher Behörden und Verbände.
- b. Dienstliche Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedland.
- c. Kurse und Übungsstunden von karitativen Verbänden.
- d. Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Göttingen.

- e. Veranstaltungen im Rahmen der Altenbetreuung.
- f. Veranstaltungen für Zwecke der Jugendpflege der Gemeinde Friedland.
- g. Veranstaltung allgemeinen staatsbürgerlichen und religiösen Inhalts.
- h. Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Vereine des Gemeindegebietes und deren Dachverbände, die sich aus ihrer Aufgabenstellung und Zweckbestimmung für die Mitglieder ergeben.

Die Reinigung bei diesen vorstehend aufgeführten Veranstaltungen hat durch die jeweiligen Nutzer zu erfolgen bzw. ist durch diese zu regeln. Bei Veranstaltungen nach Buchstabe a) und d) erfolgt die Reinigung durch die Hausmeister bzw. durch die von der Gemeinde Beauftragten.

- (2) Die Benutzung nach Absatz 1 ist nicht entgeltfrei, wenn die Veranstalter von den Teilnehmern ein Eintrittsgeld erheben oder Getränke und Speisen gewerbsmäßig anbieten.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung eines Entgelts aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 4

Feuerwehrhaus Ballenhausen

- (1) Entgelte für die Nutzung des Gruppenraumes

Nutzung für	1 Tag	41,00 €
Nutzung für	2 Tage	62,00 €

- (2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Ballenhausen folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	12,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	15,00 €

- (3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 5

Feuerwehrhaus Deiderode

- (1) Entgelte für die Nutzung des Gruppenraumes

Nutzung für	1 Tag	41,00 €
Nutzung für	2 Tage	62,00 €

- (2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	12,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	15,00 €

- (3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 6

Dorfgemeinschaftsanlage Elkershausen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes

Nutzung für	1 Tag	55,00 €
Nutzung für	2 Tage	80,00 €
Nutzung für	3 Tage	90,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 7

Großes Sitzungszimmer Verwaltung Groß Schneen

(1) Entgelte für die Benutzung des Raumes (außerhalb der Seniorenarbeit):

Nutzung für	1 Tag	38,00 €
Nutzung für	2 Tage	58,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 8

Feuerwehrhaus Klein Schneen

(1) a) Entgelte für die Nutzung des Gruppenraumes

Nutzung für	1 Tag	42,00 €
Nutzung für	2 Tage	63,00 €
Nutzung für	3 Tage	75,00 €

(2) b) Entgelte für die Nutzung des kleinen Raumes im Dachgeschoss:

Nutzung für	1 Tag	15,00 €
Nutzung für	2 Tage	21,00 €
Nutzung für	3 Tage	25,00 €

(3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

(4) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Klein Schneen folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	15,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	18,50 €
Bei Nutzung der Anlage für	3 Tage	22,00 €

(5) Diese Sätze gelten bei Nutzung des gesamten Hauses. Wird nur der Raum im Dachgeschoss genutzt, so erhält die Feuerwehr hierfür pro Tag eine Pauschale von 5,00 €.

§ 9

Dorfgemeinschaftshaus Lichtenhagen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes:

Nutzung für	1 Tag	41,00 €
Nutzung für	2 Tage	62,00 €
Nutzung für	3 Tage	75,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 10

Dorfgemeinschaftsraum Ludolfshausen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes:

Nutzung für	1 Tag	41,00 €
Nutzung für	2 Tage	62,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 11

Dorfgemeinschaftshaus Mollenfelde

(1) a) Entgelte für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes:

Nutzung für	1 Tag	50,00 €
Nutzung für	2 Tage	72,00 €
Nutzung für	3 Tage	90,00 €

b) Entgelte für die private Benutzung des Feuerwehraumes:

Pro angefangener Tag	13,00 €
----------------------	---------

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 12

Dorfgemeinschaftsanlage Niedernjesa

(1) Entgelte für Nutzung des Gemeinschaftsraumes:

Nutzung für	1 Tag	42,00 €
Nutzung für	2 Tage	63,00 €
Nutzung für	3 Tage	72,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 13

Feuerwehrhaus Niedernjesa

(1) Entgelte für die Benutzung des Gruppenraumes:

Nutzung für	1 Tag	38,00 €
Nutzung für	2 Tage	52,00 €

(2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Niedernjesa folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	10,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	12,00 €

(3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 14

Feuerwehrhaus Reckershausen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gruppenraumes:

Nutzung für	1 Tag	38,00 €
Nutzung für	2 Tage	52,00 €

(2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Reckershausen folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	10,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	12,00 €

(3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 15

Feuerwehr – Gruppenraum Reiffenhausen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gruppenraumes:

Nutzung für	1 Tag	38,00 €
Nutzung für	2 Tage	52,00 €

(2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Reiffenhausen folgende Beträge von den erzielten Entgelten:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	10,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	12,00 €

(3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 16

Dorfgemeinschaftshaus Reiffenhausen

(1) a) Entgelte für die Benutzung des ganzen Gemeinschaftsraumes

Nutzung für	1 Tag	90,00 €
Nutzung für	2 Tage	130,00 €
Nutzung für	3 Tage	150,00 €

b) Entgelte für die Benutzung der größeren Teilfläche

Nutzung für	1 Tag	60,00 €
Nutzung für	2 Tage	80,00 €
Nutzung für	3 Tage	100,00 €
Nutzung für	4 Tage	120,00 €

c) Entgelte für die Benutzung der kleineren Teilfläche

Nutzung für	1 Tag	40,00 €
Nutzung für	2 Tage	55,00 €
Nutzung für	3 Tage	70,00 €

(2) Für die Beheizung des Raumes werden pro angefangenen Tag folgende Heizkostenpauschalen erhoben:

Bei Nutzung des	ganzen Raumes	30,00 €
Bei Nutzung der	größeren Teilfläche	20,00 €
Bei Nutzung der	kleineren Teilfläche	15,00 €

(3) Für die Nutzung der **Küche** wird eine Pauschale erhoben von 20,00 €

(4) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

(5) Für die Nutzung der **Theke** wird pro Tag eine Pauschale erhoben von 15,00 €

(6) Das Entgelt für die Benutzung der **Sauna** beträgt Pro Person und Tag 5,00 €

(7) Das Entgelt für die Benutzung der **Heißmangel** beträgt pro Minute 0,50 €

(8) Das Entgelt für die Benutzung der **Mosterei** beträgt:

Beim Stellen einer Hilfskraft

a) je 0.7 Liter-Flasche	0,50 €
je 1,0 Liter Flasche	0,60 €
je 3 Liter Bag-in-Box	1,50 €
je 5 Liter Bag-in-Box	2,50 €
je 10 Liter Bag-in-Box	4,00 €

b) Ohne Hilfskräfte	Zuschlag pro Flasche	0, 10 €
	Zuschlag pro Bag-in-Box	0, 50 €
c)	Für das Auspressen von Früchten je Liter	0, 30 €

§ 17

Feuerwehr-Gruppenraum Stockhausen

(1) Entgelte für die Benutzung des Gruppenraumes:

Nutzung für	1 Tag	38,00 €
Nutzung für	2 Tage	52,00 €

(2) Für die Übernahme der Hausmeisterfunktion erhält die Feuerwehr Stockhausen folgende Beträge der erzielten Entgelte:

Bei Nutzung der Anlage für	1 Tag	10,00 €
Bei Nutzung der Anlage für	2 Tage	12,00 €

(3) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 18

Dorfgemeinschaftsanlage Stockhausen

(1) a) Entgelte für die Nutzung des großen Raumes (gesamte Fläche):

Nutzung für	1 Tag	72,00 €
Nutzung für	2 Tage	103,00 €
Nutzung für	3 Tage	120,00 €

Zu diesen Beträgen wird jeweils ein Betrag von 13,00 € hinzugerechnet für das Auf- und Abbauen der Trennwände seitens des Schützenvereins.

Dieser Betrag wird an den Schützenverein weitergeleitet.

b) Entgelte für die Nutzung des kleinen Raumes:

Nutzung für	1 Tag	42,00 €
Nutzung für	2 Tage	73,00 €
Nutzung für	3 Tage	82,00 €

(2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer.

§ 19

Mehrzweckhalle Friedland

A. Gemeinschaftsraum

(1) Entgelte für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes:

Nutzung für	1 Tag	39,00 €
Nutzung für	2 Tage	58,00 €

- (2) Die Reinigung der gesamten benutzten Räume erfolgt durch die Nutzer. Wird die Reinigung durch den Hausmeister durchgeführt, so ist der entstehende Aufwand zu ersetzen.

B. Sporthalle

- (1) a) Entgelte für die Benutzung der Halle bei Veranstaltungen mit Tanz und Musik, Film- oder Theateraufführungen u. ä. Veranstaltungen, bei denen ein Wirt oder ein Verein die Bewirtschaftung übernimmt und Eintrittsgeld erhebt:
- | | | |
|---------------------------------|--------------------|----------|
| Für den | 1. Tag der Nutzung | 175,00 € |
| Für den | 2. Tag der Nutzung | 160,00 € |
| Für den | 3. Tag der Nutzung | 150,00 € |
| Hausmeisterpauschale (einmalig) | | 20,00 € |
- b) Entgelte für die Benutzung der Halle bei geschlossenen Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Pro angefangenen Tag der Nutzung | 130,00 € |
| Hausmeisterpauschale | 20,00 € |

- (2) Für die Beheizung der Halle werden pro angefangenen Tag folgende Heizkostenpauschalen erhoben:

Für Veranstaltungen nach Ziffer 1 a)	25,50 €
Für Veranstaltungen nach Ziffer 1 b)	15,50 €

- (3) Die gesamten benutzten Räume sind grundsätzlich von dem jeweiligen Nutzer (Veranstalter) wieder aufzuräumen und zu reinigen. Nach Reinigung durch den Nutzer (Veranstalter) erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister. Wird die Halle nicht durch den Nutzer (Veranstalter) gereinigt, wo werden folgende Reinigungsentgelte erhoben:

Für Veranstaltungen nach Ziffer 1 a)	32,00 €
Für Veranstaltungen nach Ziffer 1 b)	22,00 €

Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, erfolgt die Reinigung zwischen den einzelnen Tagen durch die Nutzer (Veranstalter). Die abschließende Reinigung kann unter Zugrundelegung der aufgeführten Reinigungssätze vom Hausmeister durchgeführt werden.

- (4) Das Mobiliar für Veranstaltungen in der Halle ist von jedem Nutzer (Veranstalter) selbst zu beschaffen, wobei das im Gemeinschaftsraum vorhandene Mobiliar mit verwendet werden kann. Für vom Nutzer (Veranstalter) mit eingebrachte Gegenstände wird seitens der Gemeinde Friedland keine Haftung übernommen. Es darf nur Mobiliar verwendet werden, das nicht zur Beschädigung des Hallenfußbodens führt. Dies betrifft insbesondere Tische und Stühle, die über Schutzkappen oder ähnliches verfügen müssen.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Benutzer verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 21

Fälligkeit des Entgelts

Das von der Gemeinde oder in ihrem Auftrage festgesetzte Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anforderung zu zahlen.

§ 22

Hausrecht

Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Gemeinde übt gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. In Zweifelsfällen ist vor Maßnahmen unter Zugrundelegung des Hausrechts die Gemeinde zu informieren.

§ 23

Sicherheitsvorschriften

Die für die Dorfgemeinschaftsanlagen geltenden Sicherheitsvorschriften sind von den einzelnen Benutzern sorgsam zu beachten.

§ 24

Werbung

Jede Art von Werbung in den Dorfgemeinschaftsanlagen und auf den sie umgebenden Flächen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Friedland.

§ 25

Haftung

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über die Haftung finden sowohl für entgeltspflichtige Benutzungen wie aber auch bei unentgeltlicher Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Gruppen, Vereine und Einzelpersonen ihre Anwendung.
- (2) Die Gemeinde Friedland überlässt den Benutzern die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (3) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und für sonstige Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (9) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen, die sich aus den vorangehenden Absätzen ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese 1 Woche vor der Veranstaltung der Gemeinde nachweist.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung der Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld- oder in Form einer Bankbürgschaft erfolgen.
- (11) In den Gemeinschaftseinrichtungen gilt absolutes Rauchverbot.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Friedland, 17.05.2013


Friedrichs
Bürgermeister



1. Änderung

der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume, Dorfgemeinschaftshäuser und anderen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Friedland

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Änderung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume, Dorfgemeinschaftshäuser und anderen Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Friedland vom 17.05.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 16 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Das Entgelt für die **Mosterei** beträgt:

a) Beim Stellen von ausreichenden Hilfskräften (mindestens 2 Personen)

je 0.7 Liter-Flasche	0, 60 €
je 1,0 Liter Flasche	0, 70 €
je 3 Liter Bag-in-Box	1, 80 €
je 5 Liter Bag-in-Box	3, 40 €
je 10 Liter Bag-in-Box	4, 80 €
Für das Auspressen von Früchten je Liter	0, 40 €

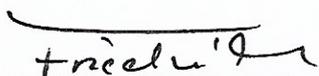
b) Ohne Gestellung von ausreichenden Hilfskräften (weniger als 2 Personen)

je 0.7 Liter-Flasche	0, 80 €
je 1,0 Liter Flasche	0, 90 €
je 3 Liter Bag-in-Box	2, 40 €
je 5 Liter Bag-in-Box	4, 50 €
je 10 Liter Bag-in-Box	6, 40 €
Für das Auspressen von Früchten je Liter	0, 50 €

Artikel II

Diese 1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am **01.09.2014** in Kraft.

Friedland, 31.07.2014


(Friedrichs)
Bürgermeister

